



Modelleisenbahnclub Tarp e.V.

www.mec-tarp.de

1. Vorsitzender Thomas Besgen
Schleibogen 2, 24943 Flensburg
Telefon Mobil: 0157 57 67 20 60
Email: thomas.besgen@web.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Modelleisenbahnclub Tarp e.V. (MEC Tarp e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in 24963 Tarp und ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsanschrift ist die Privatadresse des 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel ist die Pflege und Förderung des Interesses an der Eisenbahn, insbesondere die Förderung der Jugend, ihr die Geschichte, Belange und Aufgaben der Eisenbahn zu vermitteln. Zu diesem Zweck baut und wartet der Verein stationäre und transportable Modelleisenbahn-Anlagen in verschiedenen Spurgrößen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er

1. nach Möglichkeit Räumlichkeiten für die unter § 2 aufgeführten Bautätigkeiten zur Verfügung stellt,
2. regelmäßige Mitgliedertreffen und Ausstellungen organisiert,
3. Arbeitsgemeinschaften verschiedener Schulen im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert und bei Veranstaltungen unterstützt,
4. handwerkliche Fertigkeiten an Jugendliche weitervermittelt,
5. Kontakte zu anderen Clubs zwecks Erfahrungsaustauschs pflegt,
6. allgemein für das Hobby "Eisenbahn" wirbt und sich daraus entwickelnde Aktivitäten fördert.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin

7. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen,
8. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs,
9. Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen,
10. Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen,
11. Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen,
12. Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek,
13. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im MEC Tarp ist freiwillig. Mitglied werden kann jeder, der das Alter von 10 Jahren erreicht hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichem Antrag. Der Vorstand entscheidet innerhalb der ersten 3 Monate der Mitgliedschaft über eine Annahme des Antrags. Gegebenenfalls wird der bis dahin gezahlte Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.
3. Bei positivem Entscheid erfolgt die Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederkartei.
4. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht, in den Vorstand dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder des MEC Tarp e. V. gewählt werden.
5. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederkartei oder andere die Vereinsbelange betreffenden Unterlagen des Vereins.
7. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
8. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
9. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) fristlos durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Der geleistete Clubbeitrag wird anteilig zurückerstattet.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Abweichungen werden mit dem Kassenwart zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft abgesprochen.
3. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

§ 8 Verwendung des Geschäftsguthabens

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen werden nur im Sinne des § 2 verwendet, in Einzelfällen kann anlässlich einer Mitgliederversammlung anders entschieden werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres (§ 4) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand den Jahresbericht vorlegt und in der über dessen Entlastung abgestimmt wird. Anträge der Mitglieder zu dieser Versammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres zuzuleiten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

a) auf Beschluß des Vorstands

b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnungspunkte den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

4. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins gefaßt.

Ausnahmen: Beschlüsse nach § 15.

5. Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit dem Jahresbericht aufzubewahren ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweitertem Vorstand.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Kassenwart. Der Erste und Zweite Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und 3 Ressortleitern (HO, kleinere Spuren, größere Spuren).

2. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar bei geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, bei ungeraden der 2. Vorsitzende und die Ressortleiter. Wiederwahl ist zulässig, das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Nichtanwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt bzw. wiedergewählt werden, sofern dem Versammlungsleiter eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes zu einer evtl. Wahl vorliegt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt der Restvorstand dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins zu fachlicher Beratung des Vorstandes hinzuzuziehen und mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

2. Der Kassenwart

- verwaltet die Vereinskasse und führt die Bücher, sowie das Clubkonto der Mitglieder,

- leitet bei Zahlungsverzug das Mahnverfahren ein (siehe Geschäftsordnung),

- fertigt zum Jahresende einen schriftlichen Kassenbericht über das Jahr an und leitet die Bücher zur Prüfung unverzüglich an die Kassenprüfer weiter.
- 3. Der Schriftführer protokolliert Versammlungen und Sitzungen. Zusätzlich obliegt ihm die Pressearbeit (Berichte über die Vereinsarbeit, Werbung für Veranstaltungen usw.).
- 4. Die Ressortleiter haben in ihren Spürgrößen folgende Aufgaben:
 - Pflege und Reparaturen von vereinseigenem Material,
 - Ausbau bzw. Erweiterung der ihnen unterstehenden Anlagen,
 - Einkäufe in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden und dem Kassenwart,
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Modultreffen u.ä.
- 5. Das Amt eines Ressortleiters kann von einem Vorstandsmitglied in Zweitfunktion ausgeübt werden.
- 6. Bei einem Wechsel ist eine Übergabeverhandlung durchzuführen.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Versammlungen des Vorstands werden formlos bei Bedarf einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und protokolliert, bei Nichtanwesenheit eines Vorstandsmitglieds ist dieses über die Beschlüsse schnellstmöglich zu informieren. Das Ergebnis der Sitzung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, in der über gefaßte Beschlüsse erneut abzustimmen ist.
5. Beschlüsse des Vorstands können mittels einer Mitgliederversammlung (§ 9.1. und 9.2.) außer Kraft gesetzt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Buchführung sind zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von den anwesenden Mitgliedern anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, dieser hat dem Vorstand bis zur folgenden Jahreshauptversammlung zuzugehen.
4. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der bürgerlich rechtlichen Bestimmungen.
Gerichtsstand ist Flensburg.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Änderung der Satzung und der Beschluß der Vereinsauflösung erfordern eine 3/4 Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tarp, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Vereinsjugendförderung verwenden soll.

§ 16

Diese Satzung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

i.A.

Thomas Besgen

1. Vorsitzender MEC Tarp

Geschäftsordnung

1. Mitgliedsbeiträge:

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Höhe der jährlichen Festkosten des Vereins, eine Erhöhung der Beiträge kann erst zum 1. 1. des folgenden Jahres in Kraft treten.

25 % der ansonsten erzielten Einnahmen werden zur Absicherung des Vereins in einen Bausparvertrag eingezahlt, der Rest wird laut § 2 der Satzung verwendet.

Für Sonderfälle werden 1 000.-- € auf einem Sparkonto bereit gehalten.

Auf Antrag des Kassenwartes wird - abhängig von den Erträgen des Vorjahres und den Planungen für das Folgejahr - anlässlich der Jahreshauptversammlung über einen Rabatt von bis zu 50% des Jahresbeitrages abgestimmt.

Der Jahresbeitrag (§ 7 der Satzung) beträgt für

- Erwachsene (incl. Rentner):	100.-- €
- Teilzeitbeschäftigte, Azubis, Arbeitslose und Wehrpflichtige:	50.-- €
- Jugendliche unter 18 Jahren:	18.-- €
- Familienmitglieder / Sozialpartner:	0.-- €

Die Aufnahmegebühr beträgt: 25.-- €

Sie ist für Jugendliche reduziert auf: 10.-- €

Sie entfällt bei Familienangehörigen, Sozialpartnern sowie bei Wiedereintritt in den Verein.

- Der Jahresbeitrag ist zahlbar in einer Summe bis zum 1. März des Jahres (Eingang auf dem Girokonto des Vereins oder in bar an den Kassenwart) – oder wahlweise in monatlichen Raten von 10 € für Erwachsene (entspricht dann 120 €/Jahr), bzw. 5 € bei Ermäßigung (entspricht 60 €/Jahr).
- Abweichungen von dieser Regelung sind mit dem Kassenwart zu besprechen und schriftlich festzuhalten.
- Bei Nichteinhaltung dieser Absprachen wird der Gesamtbetrag sofort fällig.
- Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat (von der Absendung der Mahnung an), voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- Die Kosten für das Mahnverfahren trägt der Gemahnte.

2. Eingebrachtes Material geht in Clubeigentum über (stillschweigende Übereignung).

Ausnahmen sind:

- Loks, Waggon, Werkzeuge
- Module
- Material, welches durch eine vom Vorstand ausgestellte Quittung als Leihgabe bestätigt wird. Dieses Material wird spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben.
- Persönliches Eigentum muß deutlich gekennzeichnet sein.

3. Der Verein haftet nicht für das Eigentum seiner Mitglieder mit Ausnahme von Transportschäden anlässlich Ausstellungen oder Modultreffen.

Entschädigt wird auf Antrag nach Vorstandsbeschluß.

4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen gem. § 10 der Satzung.

Zusatz: Auf die Wahl der Ressortleiter und somit auf die Besetzung dieser Ämter wird zukünftig verzichtet (s. Protokoll JHV 2008 v. 07.02.2009). Im Zuge der nächsten Satzungsänderung werden die entsprechenden §§ 10 und 11 der Satzung angepasst und das Amt des Ressortleiters dort ersatzlos gestrichen.

Wahlvorgang:

- Die Mitgliederversammlung bestimmt einen freiwilligen Wahlleiter, dieser gehört nicht dem Vorstand an.
- Der Wahlleiter bestimmt einen Wahlhelfer.
- Die Wahl erfolgt offen (Handzeichen); auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor, diese werden in der Reihenfolge der Vorschläge notiert.
- Kandidaten, die auf Befragung nicht bereit wären die Wahl anzunehmen, werden wieder gestrichen.
- Jedes Vorstandsmitglied wird in einem, bei Stimmgleichheit in mehreren Wahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der mindestens die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen konnte, sofern er die Wahl auf Befragen annimmt.
- Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Wahlvorgang an.

5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog zu Absatz 4 (s. o.). Die Prüfung der Vereinskasse (§ 13 der Satzung) liegt im besonderen Interesse der Mitglieder. Sollten sich anlässlich der JHV keine Mitglieder zur Kassenprüfung bereit erklären, fällt diese aus.

6. Die Geschäftsordnung kann von einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden.

7. Diese Geschäftsordnung tritt am 02. 04. 2016 in Kraft.

Bankverbindung: DE35 2176 3542 0000 6644 48 VR Bank Nord eG.

i.A.

Thomas Besgen

1. Vorsitzender MEC Tarp